



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision eines Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom

vom 15.02.2016

Betreiber: Firma RWE Generation SE, Huysenallee 2, 45128 Essen
Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm

Die Firma RWE Generation SE betreibt am o. g. Standort ein Kraftwerk zur Stromerzeugung. Die Anlage (hier: Steinkohledoppelblock D/E) gehört unter den Anhang I Ziffer 1.1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV).

Datum der Überwachung: 16.12.2015

Vor-Ort-Aufwand: 24 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 26 h

Gesamtaufwand: 50 h

Art der Revision:

angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg –Dez. 53

Weitere beteiligte Behörden:

Dezernate 52-VAWS, 54-Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
Luft (Emissionen), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung:

Genehmigungsbescheid gemäß

§ 4, 6, 16 BImSchG vom 29.02.2008; Az.: 53-Ar(56)-8851.1.1-G 5/07

§ 6, 16 BImSchG vom 20.02.2012; Az.: 53-Ar-0001/11/0101.1

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.